

## **Dritte Richtlinie zur Änderung der Richtlinie des Innenministeriums zum Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes**

Vom 9. Juli 2024 – Az.: IM6-1722-26/49

I.

Die Richtlinie des Innenministeriums zum Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes vom 30. September 2021 in der ab 1. Juni 2023 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1.1 Das Land Baden-Württemberg gewährt auf der Grundlage

- der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Baden-Württemberg abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Ländern („Sonderförderprogramm Sirenen“),
- der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Baden-Württemberg abgeschlossenen Bund-Länder-Verlängerungs-Vereinbarung über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Bundesländern („Sonderförderprogramm Sirenen“)
- der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Baden-Württemberg abgeschlossenen 2. Bund-Länder-Verlängerungs-Vereinbarung über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Bundesländern („Sonderförderprogramm Sirenen“)
- der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, insbesondere der §§ 23 und 44 LHO, sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderungen an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sowie
- des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere der §§ 43, 48, 49 und 49a LVwVfG,

und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Anschaffung, Errichtung und Ertüchtigung von Sirenenanlagen und Sirenensteuerungsempfängern für die Warnung der Bevölkerung.“

2. Nummer 6.1.3 wird wie folgt gefasst:

„Mit der geförderten Maßnahme ist unverzüglich nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.“

Die entsprechenden Verträge für die Maßnahme müssen bis spätestens zum 31. Dezember 2023 geschlossen sein. Die Abwicklung der vertraglich vereinbarten Leistungen kann auch in den Jahren 2024 bis 2028 erfolgen. Auf die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises gemäß Nummer 7.4.1 wird verwiesen.

Eine Maßnahme, für die erst im Jahr 2024 oder in den Folgejahren Verträge geschlossen werden, ist nach dieser Richtlinie nicht förderfähig.“

3. Nummer 6.1.4 wird wie folgt gefasst:

„Nach Festlegung des Bundes müssen die geförderten Maßnahmen bis spätestens zum 31. Dezember 2028 kassenwirksam gegenüber dem Bund abgeschlossen werden.“

4. Nummer 6.2.3 Satz 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) jeweils zum 15. Dezember 2021, 15. Juni 2022, 15. Dezember 2022, 15. Juni 2023, 15. Dezember 2023, 15. Juni 2024, 15. Dezember 2024 sowie zu jedem 15. Juni und 15. Dezember der zum vollständigen Mittelabfluss benötigten Haushaltsjahre eine Übersicht über die geförderten Maßnahmen mit Angaben über Anlagenart, konkreten Standort und Höhe der Kosten der geförderten Maßnahmen sowie eine Übersicht über die insgesamt abgerufenen Mittel zum jeweiligen Stichtag sowie“

5. Nummer 7.4.1 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfung der Verwendungsnachweise obliegt der Bewilligungsstelle. Der Zuwendungsempfänger hat unverzüglich nach Inbetriebnahme der geförderten Vorhaben, spätestens bis zum 30. September 2028, der Bewilligungsstelle elektronisch einen Nachweis über die Verwendung der Fördermittel gemäß Anlage 5 vorzulegen (Verwendungsnachweis).“

Sofern in begründeten Ausnahmefällen vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretende Umstände eintreten, durch die eine fristgerechte Vorlage des Verwendungsnachweises nicht möglich ist, hat der Zuwendungsempfänger dies der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen. Die Bewilligungsstelle kann in diesen Ausnahmefällen eine spätere Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises festsetzen. Zu beachten ist dabei, dass die Maßnahmen spätestens bis zu der in Nummer 6.1.4 genannten Frist gegenüber dem Bund kassenwirksam abgeschlossen werden müssen.“

6. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8 Schlussvorschriften

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung durch das Innenministerium in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Die durch die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie des Innenministeriums zum Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes vom 15. Juli 2022, durch die Zweite Richtlinie zur Änderung der Richtlinie des Innenministeriums zum Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes vom 25. Mai 2023 sowie durch die Dritte Richtlinie zur Änderung der Richtlinie des Innenministeriums zum Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes vom 9. Juli 2024 geänderten Regelungen gelten auch für Zuwendungen, die vor Inkrafttreten der Richtlinie zur Änderung der Richtlinie des Innenministeriums zum Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes vom 15. Juli 2022, der Zweiten Richtlinie zur Änderung der Richtlinie des Innenministeriums zum Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes vom 25. Mai 2023 sowie der Dritten Richtlinie zur Änderung der Richtlinie des Innenministeriums zum Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes vom 9. Juli 2024 bewilligt wurden.

II.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stuttgart, den 9. Juli 2024

Thomas Strobl